

Protokollauszug vom

11.12.2024

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Projekt-Nr. 19621/5002670, Ersatz zentrale Storage Infrastruktur 2026: Gebundenerklärung von 1 600 000 Franken und teilweiser Vergabeentscheid nach Sondertatbestand

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.834-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der zentralen Storage Infrastruktur 2026 im Gesamtbetrag von rund 1 600 000 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19621/5002670, belastet.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 01.01.2024.

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

7. Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 5 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf SIMAP); Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Daten und Applikationen der Stadt Winterthur werden auf der zentralen Speicherinfrastruktur betrieben und gespeichert und auf der zentralen Datensicherungsinfrastruktur gesichert. Die Lieferung und Wartung der zentralen Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur erfolgt seit dem Jahr 2008 durch die Firma Diwega GmbH. Diese hat seit dem Jahr 2023 auch den operativen Betrieb der zentralen Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur übernommen. Die Diwega GmbH verfügt über das notwendige Know-how, um die IDW optimal zu betreuen und für die Stadtverwaltung Winterthur eine zuverlässige, stabile und leistungsfähige zentrale Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur zu betreiben. Dies zeigt sich in der langjährigen Partnerschaft, in der die Diwega GmbH stets in der Lage war, die Anforderungen der Stadtverwaltung an die Datenspeicherung und -sicherung zu gewährleisten. Während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit gab es denn auch keine nennenswerten Störungen. Die Diwega GmbH verfügt über ein ausserordentliches Know-how, um eine komplexe Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur, wie sie die Stadt Winterthur benötigt, betreuen zu können.

Der Diwega GmbH wurden bereits verschiedene Kleinstaufträge unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften freihändig vergeben. Im Jahr 2015 erfolgte eine freihändige Vergabe eines Lieferauftrages über 1 310 000 Franken (inkl. MWST) an die Diwega GmbH betreffend den Ausbau der Infrastruktur für die Datenspeicherung (Publikation auf SIMAP am 27. Februar 2015: Projekt-ID 123387, Meldungsnummer 857125).

Die aktuelle zentrale Speicherinfrastruktur ist am Ende ihrer Betriebszeit angelangt und muss zwingend ersetzt werden.

2. Projekt

Damit der Stadt Winterthur weiterhin eine zuverlässige, stabile und leistungsfähige zentrale Speicherinfrastruktur zur Verfügung steht, muss die bestehende Lösung ersetzt werden. Der Ersatz der zentralen Speicherinfrastruktur hat auch Auswirkungen auf die derzeit im Einsatz befindliche Datensicherungsinfrastruktur, da die beiden Infrastrukturen technisch eng miteinander verknüpft sind. Um eine wirtschaftliche und nachhaltige Lösung zu gewährleisten, ist es angezeigt, den Ersatz der zentralen Speicherinfrastruktur mit einer neuen Lösung des bisherigen Herstellers NetApp zu realisieren und den Auftrag auch aus den in Ziffer 1 genannten Gründen an die bisherige Partnerin Diwega GmbH zu vergeben. Konkret soll ein georedundanter und synchroner Datenspeicher (Storage) des bestehenden Herstellers NetApp (inkl. Wartungs- und Supportleistungen) beschafft werden, der die Voraussetzung für die Weiternutzung der bestehenden Backup-

und WORM-Infrastruktur darstellt. Eine detaillierte Projektbeschreibung lässt sich Beilage 1 («Ersatz Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur») entnehmen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf einer Kostenschätzung aufgrund der langjährigen Erfahrung der IDW. Die detaillierten Kosten werden während der Konzeptphase eruiert:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Ersatzbeschaffung zentrale Speicherlösung	1 450 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	145 000.00
Total Gebundenerklärung	1 595 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	1 600 000.00

Die Kosten für Garantie- und Wartungsleistungen sowie die benötigten Dienstleistungen von rund 416 000 Franken (inkl. MWST) sind in der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW in den Jahren 2024 ff. eingestellt und budgetiert.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19621/5002670
Projektbezeichnung	Ersatz zentrale Storage Infrastruktur 2026

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Informatik Hardware, Ausführung	§	1 600 000.00
Gesamtkredit		§	1 600 000.00

Jahr	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
bisher	200 000.00	200 000.00
2025	1 000 000.00	1 000 000.00
2026	400 000.00	400 000.00
Reserven	0.00	0.00
Total	1 600 000.00	1 600 000.00

Das Projekt wurde fälschlicherweise mit den Reserven budgetiert.

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Budget wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Informatik Hardware, Ausführung	§	1 600 000.00
Gesamtkredit		§	1 600 000.00

Jahr	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
bisher	200 000.00	200 000.00
Vorschau 2025	900 000.00	900 000.00
2026	355 000.00	355 000.00
Reserven	145 000.00	145 000.00
Total	1 600 000.00	1 600 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Darunter fällt auch die Wiederbeschaffung von Ersatzgeräten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O, § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden an den IT-Standorten der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige IT-Infrastruktur durch den Ersatz der zentralen Storage Infrastruktur gemäss heutigem Stand der Technik bereit- und sichergestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da die bestehende zentrale Storage Infrastruktur (Datenspeicherinfrastruktur) am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, muss sie zum jetzigen Zeitpunkt zwingend ersetzt werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19621/5002670 «Ersatz zentrale Storage Infrastruktur 2026», zu belasten.

Die Gebundenheitserklärung erfolgt im jetzigen Zeitpunkt über 1.6 Millionen Franken (Gesamtkreditsumme, Projekt Nr. 19621 «Ersatz zentrale Storage Infrastruktur 2025»). Bei der späteren vollständigen Beschaffung sämtlicher Hardwarekomponenten dürften auch die jährlichen Folgekosten 250 000 Franken übersteigen.

Die verbleibenden rund 1.4 Millionen Franken betreffen den Ersatz der bestehenden und am Ende ihrer Laufzeit angekommenen HCI Lösung (Hyperconverged Infrastructure). Diese besteht aus zentralen Diskspeichern und dazugehöriger Serverkomponenten in den Rechenzentren der Stadt Winterthur und wird zwingend für die Bereitstellung sämtlicher städtischen Applikationen (z.B. E-Mail, iGEKO, ECM etc.) benötigt. Diesbezüglich bestehen – im Gegensatz zum vorliegenden Auftrag «Lieferung und Wartung der zentralen Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur» – keine technischen Abhängigkeiten bzw. benutzerspezifischen Elemente mit der bisherigen Anbieterin, weshalb die betreffenden Teilbeschaffungen nach der durchzuführenden Submission in den Jahren 2025 und 2026 an eine neu evaluierte Zuschlagsempfängerin erfolgen.

5. Vergabe

[...]

6. Termine

Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheides werden die IDW einen Liefer- und einen Dienstleistungsvertrag inklusive der zusammenhängenden Dienstleistungen und Folgekosten über 5 Jahre für die erste Teilbeschaffung unterzeichnen.

7. Externe und interne Kommunikation

Es sind keine Medienmitteilung und keine spezielle Kommunikation vorgesehen.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d Abs. 3 und § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Winterthur Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden.

9. Veröffentlichung

Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 5 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen (nicht öffentlich):

- Ersatz Speicher- und Datensicherungsinfrastruktur